

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 35 (1943)

**Heft:** 2

  

**Artikel:** Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im zweiten Halbjahr 1942

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-353110>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im zweiten Halbjahr 1942.

Abkürzungen: BB = Bundesbeschluss  
BRB = Bundesratsbeschluss  
EVD = Eidg. Volkswirtschaftsdepartement  
KIAA = Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt  
EKEA = Eidg. Kriegsernährungsamt  
Verfg. = Verfügung

**1. Juli.** Festsetzung der Gebühren des Seeschiffahrtsamtes und des Schiffsregisteramtes mit Wirkung ab 9. Juli 1942 (Verfg. des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements).

**2. Juli.** Genehmigung von neuen Mindestpreisen in der Uhrenindustrie unter Verbindlicherklärung für die Mitglieder der auf die Konvention verpflichteten Organisationen sowie für die Unternehmungen, welche keinem der namentlich angeführten Verbände angehören. (Verfg. des EVD.)

**3. Juli.** Der Bund errichtet einen Fonds zur Deckung von Neutralitätsverletzungsschäden an den in der Schweiz gegen Feuer versicherten Objekten (BRB.)

Das KIAA wird durch BRB ermächtigt, im Interesse von Volk und Heer die Ablieferungspflicht für Gummireifen und Luftschläuchen zu verfügen.

**6. Juli.** Verfg. des EVD betreffend die Vollziehung des BRB über Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit.

**8. Juli.** Das EKEA wird ermächtigt, im Interesse der Landesversorgung mit Gemüse die notwendigen Vorschriften über Produktion, Beschaffung, Verarbeitung, Handel, Abgabe, Lagerung, Konservierung, Bezug, Verwertung, Abnahme- und Lieferpflicht von Gemüse (einschliesslich Trockengemüse) zu erlassen. Das EKEA ist ferner ermächtigt, allgemeinverbindliche Qualitätsvorschriften für Gemüse aufzustellen. In jedem Kanton ist eine kantonale Zentralstelle für Gemüsebau zu errichten. Die Verfütterung von Gemüse, das sich zur menschlichen Ernährung eignet und in der Regel hierfür angebaut wird, ist verboten. Das EKEA ist ermächtigt, den Handel mit Gemüse von einer Bewilligung (Gemüsehandelskarte) abhängig zu machen. (Verfg. des EVD.)

Beschreibung der Personen und Firmen, die eine Gemüsehandelskarte beziehen müssen, und Festsetzung der Jahresgebühren hierfür. Die Gemüsehandelskarte ist jeweils auf den 1. Mai zu erneuern. (Verfg. des EKEA.)

**10. Juli.** Brot- und Futtergetreide aus der inländischen Ernte des Jahres 1942 werden grundsätzlich der Ablieferungspflicht unterstellt. Das abzuliefernde Getreide wird vom Bund zu den festgesetzten Preisen übernommen. Jegliche anderweitige Verfügung über das unter die Ablieferungspflicht fallende Getreide sowie die entgeltliche oder unentgeltliche Entgegennahme sind verboten. Die Sektion für Getreideversorgung (Getreideverwaltung) kann unter von ihr festzusetzenden Bedingungen Ausnahmen von der Ablieferungspflicht bewilligen. Die Verfügung tritt rückwirkend ab 1. Juli 1942 in Kraft. (Verfg. des EVD.)

**11. Juli.** Gestützt auf Verfg. des EVD vom 10. Juli 1942 erlässt das EKEA nähere Ausführungsbestimmungen über die Ablieferung von Inlandgetreide. (Verfg. des EKEA.)

**14. Juli.** Annahme des BRB. betreffend die Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit.

Schellack wird den Vorschriften Nr. 9 des KIAA vom 29. Dezember 1941 über die Sicherstellung der Versorgung mit Fetten und Oelen für technische Zwecke unterstellt. (Verfg. Nr. 10 des KIAA.)

**15. Juli.** Das EKEA verfügt die Bewirtschaftung von künstlichen Süßstoffen. Als künstliche Süßstoffe im Sinne dieser Verfügung gelten alle ausserhalb der Gruppe der Kohlenhydrate stehenden chemischen Verbindungen, wie insbesondere Saccharin und Paraphenetolcarbamid in jeder Form, die als Ersatzmittel für Zucker dienen können, aber keinen Nährwert besitzen.

Das EKEA verfügt Abgabe und Bezugssperre für Fleisch von Grossvieh an Konsumenten in der Zeit vom Sonntag 00 Uhr bis Freitag 16 Uhr. Die Verfügung tritt am 22. Juli, 05 Uhr, in Kraft und gilt vorläufig bis 7. August 1942, 16 Uhr.

Die Sektion für Milch und Milchprodukte wird ermächtigt, Herstellung, Abgabe und Bezug von Konditoreihilfsstoffen, deren Erzeugung und Vertrieb sich aus kriegswirtschaftlichen Gründen nicht rechtfertigt, zu untersagen. (Verfg. des EKEA.)

**16. Juli.** Bei der Eidg. Preiskontrollstelle wird eine Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte errichtet. Die Kasse hat den Zweck, Mittel für die zusätzlichen Kosten bereitzustellen, die aus der Versorgung von Mangelgebieten und Konsumzentren mit Milch erwachsen. (Verfg. des EVD.)

**17. Juli.** Die Bäcker werden ermächtigt, ein einmaliges zusätzliches Mehlkontingent im Ausmass von 50 Prozent ihres monatlichen Grundkontingentes zu beziehen. Der Bezug ist im Rahmen ihrer Berechtigung in der Zeit vom 22. Juli bis zum 31. August 1942 gegen Mehlgrossbezügercoupons des Monats August gestattet. (Verfg. des EKEA.)

**18. Juli.** Das KIAA verfügt Bestandesaufnahme über Metalle folgender Art sowie deren Legierungen: Aluminium, Antimon, Blei, Cadmium, Chrom, Kobalt, Kupfer, Magnesium, Mangan, Molybdän, Nickel, Quecksilber, Wismuth, Wolfram, Zink, Zinn.

**21. Juli.** Die Sektion für Chemie und Pharmazeutika wird ermächtigt, Vorschriften über Erzeugung, Lagerhaltung, Verteilung, Vermittlung, Abgabe, Bezug, Ablieferungspflicht, Verwendung und Verbrauch von Glycerin und dessen Ausgangsstoffen sowie über den Ersatz von Glycerin durch andere Stoffe zu erlassen. (Verfg. des KIAA.)

Gestützt auf Verfg. des KIAA über die Landesversorgung mit Glycerin erlässt die Sektion für Chemie und Pharmazeutika des KIAA Weisungen über die Erzeugung, die Aufarbeitung sowie die Verteilung und Verwendung von Glycerin.

**22. Juli.** Das EVD verfügt die Regelung des Schlachtviehmarktes. Der Handel mit Schlachtvieh zwischen Produzenten und Metzgern, Händlern und Metzgern sowie zwischen Händlern unter sich wird grundsätzlich untersagt. Das EKEA bestellt für die verschiedenen Landesteile eine oder

mehrere Kommissionen für die Annahme des Schlachtviehs. Diese Annahmekommissionen bestehen aus drei Mitgliedern, die den Fachkreisen zu entnehmen sind. Sie übernehmen die Tiere zu den von der Eidg. Preiskontrollstelle im Einvernehmen mit dem EKEA festgesetzten Produzentenpreisen und Bedingungen. Kann die Fleischversorgung des Landes auf Grund des normalen Angebotes nicht sichergestellt werden, so ist das EKEA ermächtigt, die Tierhalter nach Massgabe gewisser Bestimmungen zur Lieferung von Schlachtvieh zu verpflichten. Das EKEA wird ermächtigt, die nötigen Kontrollmassnahmen durchzuführen.

**29. Juli.** Der Bund trifft in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Erhaltung und Erweiterung bestehender Arbeitsmöglichkeiten, systematischen Einsatz freigewordener Arbeitskräfte bei noch vorhandenen Arbeitsgelegenheiten und Schaffung neuer Arbeitsgelegenheiten. Er trifft solche Massnahmen, sofern und soweit die private Wirtschaft nicht in der Lage ist, aus eigener Kraft ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten. Der Bund stellt einen Gesamtplan zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf, der die Arbeitsmöglichkeiten auf den verschiedenen Gebieten der Wirtschaft aufzeigt. Der Plan ist auf lange Sicht aufzustellen, den veränderten Verhältnissen fortlaufend anzupassen und nach Massgabe seiner Durchführung zu ergänzen.

Durch BRB wird der Lohnanspruch der im Aktivdienst stehenden Bundesdienstpflichtigen mit rückwirkender Kraft ab 1. Juli 1942 neu geregelt.

Die Verwendung von Stahl und Eisen aller Art in Form von Neueisen, Nutzeisen und Alteisen als Armierungsmaterial für Betonkonstruktionen und Zementwaren ist nur mit Bewilligung des Bureaus für Bauwirtschaft des KIAA gestattet. Die Vorschrift betrifft Material jeder Menge, jeden Profils, jeder Dimension und jeder Provenienz. (Verfg. des KIAA.)

**7. August.** Das EKEA verfügt Einführung eines dritten fleischlosen Tages im Gastgewerbe und Verbot des Fleischverkaufs in der Zeit vom Sonntag, den 23. August, 00 Uhr, bis Dienstag, 1. September 1942, 05 Uhr.

**10. August.** Das KIAA. verfügt die Bewirtschaftung von Buntmetallen. Die Sektion für Textilien des KIAA erteilt Weisung betreffend Verwendung von Kontingenten, Bezugsscheinen und Zusatzscheinen.

**11. August.** Das KIAA erlässt eine neue Verfügung über Abgabe und Verwendung von Weissblechen und Glanzblechen. Die frühere Verfügung vom 3. März 1941 wird als aufgehoben erklärt.

**13. August.** Das Eidg. Departement des Innern verfügt vorübergehende Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

**15. August.** Die Inhaber von Handelmühlen haben Weichweizen, Dinkel, Einkorn, Emmer und Mischungen dieser Getreidearten unter sich mit Roggen oder Gerste zu einem einheitlichen Backmehl von etwa 90 Prozent Ausbeute zu verarbeiten. Das Mehl ist aus einer Getreidemischung herzustellen, die wenigstens 15 Gewichtsprocente Roggen und/oder Gerste enthalten muss. Frühere einschlägige Verfügungen sind damit aufgehoben. (Verfg. des EKEA.)

**21. August.** Die Erzeugung, Lagerung, Ablieferung, Verteilung, der Verkauf und Ankauf von Käse in allen Erzeugungs- und Handelsstufen wird der Aufsicht des EKEA unterstellt. Die Genossenschaft «Schweizerische

**Käseunion»** wird in ein kriegswirtschaftliches Syndikat umgewandelt und dem Aufsichts- und Weisungsrecht des EKEA unterstellt. (Verfg. des EVD.)

**26. August.** Die Alkoholverwaltung wird durch BRB ermächtigt, Massnahmen zur Verwertung der Kernobsternten und zur Versorgung des Landes mit Kernobst und Kernobsterzeugnissen zu treffen. Die Alkoholverwaltung kann Beiträge an Landwirtschafts- und Obstverwertungsbetriebe für das Dörren von inländischen Birnen ausrichten.

Eine Verfügung des KIAA regelt Abgabe und Bezug von Brennholz.

**28. August.** Bezug und Abgabe von Zwetschgen zu Brennzwecken sowie das Einlegen von Zwetschgen zum Brennen wird verboten. (Verfg. der Sektion für Obst und Obstprodukte des EKEA.)

**29. August.** Die Sektion für Obst und Obstprodukte des EKEA wird ermächtigt, den Transport von Kernobst, Steinobst und Beerenobst (mit Ausnahme der Trauben) mit der Eisenbahn, auf Schiffen, mit Motorfahrzeugen und Fuhrwerken auf öffentlichen Strassen der Bewilligungspflicht zu unterstellen. (Verfg. des EVD.)

**31. August.** Das EVD verfügt die Errichtung einer Preisausgleichskasse für Zement bei der Eidg. Preiskontrollstelle. Die Kasse hat den Zweck, den Abgabepreis für importierten Zement zu vereinheitlichen.

Die Sektion für Chemie und Pharmazeutika des KIAA erlässt Weisungen über die Herstellung und den Vertrieb von Leinölersatzprodukten.

**1. September.** Pflanzliche und tierische Fette und Öle für technische Zwecke, die unter die Zollpositionen 1059, 1113—1119, 1121, 1125 und 1134 fallen, dürfen nur mit vorgängiger schriftlicher Bewilligung der Sektion für Chemie und Pharmazeutika des KIAA abgegeben werden. (Verfg. des KIAA.)

**4. September.** Die Alkoholverwaltung und die Abteilung für Landwirtschaft werden ermächtigt, Massnahmen für die Umstellung des Obstbaues auf Tafelobst und vollwertiges Mostobst und zur Sicherung eines normalen Ersatzes der abgehenden Obstbäume durch Heranzucht und zweckmässige Verteilung von Jungbäumen zu treffen. (BRB.)

Das EVD wird beauftragt und ermächtigt, die Massnahmen zu treffen, die zur Sicherung der Einfuhr von Hülsenfrüchten sowie von deren Mahlprodukten zu Speisezwecken notwendig sind. (BRB.)

Eine Verfügung der Sektion für Obst und Obstprodukte des EKEA regelt Ablieferungspflicht, Verwendung und Produzentenpreise usw. für Kernobst.

**5. September.** Gestützt auf BRB vom 3. Juli betreffend die Ablieferung von Gummireifen und Luftschläuchen (dessen Veröffentlichung bis Anfang September zurückgehalten wurde) erlässt das KIAA nähere Anordnungen.

**8. September.** Das EVD erlässt eine Verfügung zur Förderung der gärungslosen Traubenverwertung. Die dafür anfallenden Traubemengen sollen in erster Linie dem Frischkonsum dienen.

Bauten aller Art dürfen nur mit Bewilligung des Bureaus für Bauwirtschaft des KIAA abgebrochen werden. (Verfg. des KIAA.)

Die Sektion für Chemie und Pharmazeutika des KIAA erlässt Weisungen über die Abgabe und Verbrauch von Stärke jeder Art, die unter die Zollpositionen 1078—1081 b fallen.

Der Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben werden neu unterstellt: Betriebe des Hoch- und Tiefbaugewerbes, Zementwarenfabriken, Asphaltunternehmungen, Dachpappefabriken, Fabriken zur Herstellung von bituminösen, chemisch-bautechnischen Produkten, Bau-schreinereien und -glasereien, Dachdeckergeschäfte, Maler- und Gipsergeschäfte, Platten- und Tapezierergeschäfte. (Verfg. des EVD.)

**10. September.** Die Abteilung für Landwirtschaft wird zur Ordnung des Nutz- und Zuchtviehmarktes ermächtigt, zweckdienliche Massnahmen zu ergreifen. Diese haben die Interessen der Landesversorgung zu wahren; ebenso ist auf die besonderen Verhältnisse der Berggebiete sowie auf die Grundsätze einer planmässigen Zuchtförderung gebührend Rücksicht zu nehmen. Sofern die Verhältnisse es erfordern, wird die Abteilung für Landwirtschaft ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Kredite Beiträge für solche Massnahmen auszurichten. Die neue Verfügung ersetzt diejenige vom 21. August 1941. (Verfg. des EVD.)

Frühere Bestimmungen über die Bewilligungspflicht für Transporte von für die Landesversorgung wichtigen Gütern (Transport von Holz und Kohle) werden auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft anwendbar erklärt. Der Transportbewilligungspflicht werden neu unterstellt: Rundholz, gebrauchsfertiges Gasholz und Torf. (Verfg. des KIAA.)

Das KIAA erlässt eine Verfügung über Abgabe und Bezug von Rundholz.

Die Sektion für Holz des KIAA wird ermächtigt, den Kantonen und Waldbesitzern sowie weitem Holzproduzenten, wie Besitzern von Obstbaum- und Parkanlagen, Gärten, Hecken, einzelnen Baumgruppen oder Bäumen, allgemein oder im Einzelfall Weisungen über die Holzschläge und Nutzungen zu erteilen.

**12. September.** Eine Verfügung des EVD verpflichtet die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung, sich nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Landes mit Bodenprodukten, insbesondere Kartoffeln und Gemüse, selbst zu versorgen.

**16. September.** Das KIAA verfügt Bestandesaufnahme, Bezugssperre und Erhebung über den Verbrauch an Garnen und Zwirnen.

**18. September.** Ein BRB betreffend Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht ermächtigt das KIAA, für einen bestimmten Zeitraum die Zahl der Arbeitskräfte festzusetzen, welche jeder Kanton zur Verfügung zu halten und im Bedarfsfalle auf seine Weisung in Wirtschafts- und Tätigkeitszweigen, auf welche die Arbeitsdienstpflicht anwendbar ist, einzusetzen hat. Das KIAA kann auch berufstätige und nicht berufstätige Arbeitsdienstpflichtige aufbieten und gegebenenfalls von einem Betrieb in einen andern versetzen.

**21. September.** Das EKEA verfügt die Einschränkung der Kälbermast.

**23. September.** Eine Verfügung des EVD regelt Abgabe und Bezug von rationierten und nichtrationierten Lebensmitteln. Hinsichtlich der letzteren wird bestimmt, dass Abgabe und Bezug zum Wiederverkauf oder zur Weiterverarbeitung das Mass normaler Vorkriegsbezüge nicht überschreiten dürfen und nötigenfalls für alle Bezüger im gleichen Verhältnis einzuschränken sind.

Die Sektion für Chemie und Pharmazeutika des KIAA erlässt Weisung

über die Bewirtschaftung von Schwefel und Schwefelkohlenstoff.

Das KIAA wird ermächtigt, alle erforderlichen Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, den Verbrauch elektrischer Energie an die Produktion anzupassen und die vollständige und rationelle Ausnützung der erzeugten Energie sowie der vorhandenen Wasserkraftanlagen und der Anlagen zur kalorischen Krafterzeugung zu ermöglichen. Es kann insbesondere auch Elektrizitätswerke zu Energielieferungen an Dritte, zu gegenseitigen Aushilfsleistungen, zum Transit sowie zum Austausch von elektrischer Energie verpflichten. (Verfg. des EVD.)

Gestützt auf vorstehende Verfügung des EVD erlässt das KIAA nähere Bestimmungen über den Verbrauch elektrischer Energie in industriellen und gewerblichen Betrieben.

**24. September.** Eine Verfügung des KIAA regelt die Verwendung elektrischer Energie für Haushaltungen, Bureaux, Verwaltungen, Berufe sowie für Strassen-, Schaufenster- und Reklamebeleuchtung, mit Wirkung ab 5. Oktober 1942.

**25. September.** Transporte von Trauben und Esskastanien im Kanton Tessin werden der Bewilligungspflicht unterstellt. Die Abteilung Landwirtschaft wird ermächtigt, nötigenfalls die Bewilligungspflicht für weitere Kantone einzuführen. (Verfg. des EVD.)

Die Frist für die Ablieferung von Gummireifen und Luftschläuchen an die Pneusammellager des KIAA wird bis 31. Oktober 1942 verlängert. (Verfg. des KIAA.)

**28. September.** Die Wirksamkeit des BB vom 22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland wird bis 31. Dezember 1945 verlängert. (Beschluss der Bundesversammlung.)

Die Kantonsregierungen werden ermächtigt, die gesetzlichen Bestimmungen der Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei auf dem Verordnungswege den besonderen Anforderungen anzupassen, die sich aus der Bewirtschaftung von Baumaterialien oder der Bekämpfung der Wohnungsnot ergeben. (BRB.)

Der BRB vom 5. März 1940 über die Holzversorgung wird mit Wirkung ab 26. Oktober 1942 aufgehoben. Desgleichen die Verfügung des EVD vom 27. April 1940 betreffend Holzversorgung (Anordnung des Verkaufszwangs für Holz). Die während der Gültigkeitsdauer der aufgehobenen Erlasse eingetretenen Tatsachen werden noch nach deren Bestimmungen beurteilt. (BRB.)

**29. September.** Die Handelsabteilung des EVD über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr verfügt Bewilligungssperre aus kriegswirtschaftlichen Gründen.

**2. Oktober.** Durch BRB wird Beamten, Angestellten und Arbeitern des Bundes und der Bundesbahnen für das Jahr 1942 eine einmalige zusätzliche Teuerungszulage gewährt.

**8. Oktober.** Abgabe und Bezug von Dauerbackwaren wird für die Zeit vom 9. bis 15. Oktober gesperrt. In dieser Zeit dürfen Konsumenten Brot nur bei ihren bisherigen Lieferanten und im Rahmen ihres täglichen Bedarfs beziehen (Verfg. der Sektion für Getreideversorgung des EKEA.)

Ab 9. Oktober sind Abgabe und Bezug von Frischmilchwaren nur zwischen bisherigen Bezüchern und Lieferanten im bisherigen Rahmen gestattet.

Vom gleichen Tage an ist die Abgabe von Dauermilchwaren an Verbraucher aller Kategorien und der Bezug durch diese gesperrt. (Verfg. der Sektion für Milch und Milchprodukte des EKEA.)

**9. Oktober.** Das KIAA wird ermächtigt, im Interesse der Brennstoffersparnis Vorschriften über den Betrieb von Heizungsanlagen sowie die Ausserbetriebsetzung unrationell gewordener Heizungsanlagen und deren Ersatz zu erlassen. (Verfg. des EVD.)

**11. Oktober.** Frischmilchwaren und Dauermilchwaren werden der Rationierung unterstellt.

**12. Oktober.** Die Stempelungsgebühren für Uhrgehäuse aus Gold, Silber und Platin werden erhöht. (BRB.)

Mit Wirkung ab 16. Oktober sind sämtliche zur menschlichen Ernährung geeigneten Backwaren, welche rationierte Lebensmittel enthalten, rationiert. (Verfg. des EKEA.)

Für die Zeit vom 16. Oktober bis 15. Dezember 1942 wird das Kontingent an Dunst und Spezialdunst aus Hartweizen zur Teigwarenfabrikation sowie zu Kochgriess festgesetzt auf einen Zwanzigstel der vom 1. Juli 1938 bis 30. Juni 1939 verkauften oder gekauften Mengen. (Verfg. des EKEA.)

**13. Oktober.** Die Einfuhr von Zucht-, Nutz- und Schlachtieren sowie von Fleisch, Schweineschmalz, Blasen und Därmen wird der Bewilligungspflicht unterstellt. (BRB.)

Zur Förderung der Inlandproduktion an Fettstoffen müssen Traubentrester zur Gewinnung von Traubenkernen an Entkernungsstellen abgeliefert werden. (Verfg. des EKEA.)

Durch BRB wird eine Luxuswarensteuer eingeführt. Die Steuer betrifft sowohl den inländischen Umsatz als die Einfuhr von Luxuswaren. Die Erhebung der Steuer ist bis 1949 befristet.

**15. Oktober.** Die Abgabe von gebrauchsfertigem Gasholz und dessen Bezug sind nur gegen Rationierungsausweise gestattet. (Verfg. des KIAA.)

**23. Oktober.** Durch BRB wird die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen abgeändert.

**29. Oktober.** Fleisch von Füchsen jeder Art, auch bei Verwendung zur Selbstversorgung, muss ausnahmslos durch einen Tierbeschauer auf Trichinen untersucht werden. (Verfg. des EVD.)

**30. Oktober.** Der Handel mit Luxuswaren wird für die Zeit vom 31. Oktober bis 2. November 1942 gesperrt. (Verfg. des Eidg. Finanz- und Zolldepartements.)

**1. November.** Bei der Warensektion des EKEA wird eine Preisausgleichskasse für Traubenkonzentrate errichtet. (Verfg. des EVD.)

**2. November.** Sämtliche Kaninchenfelle sind zu den von der eidgenössischen Kontrollstelle festgesetzten Preisen dem gewerbsmässigen Handel abzuliefern. Es ist untersagt, Kaninchenfelle wegzuwerfen oder verderben zu lassen. (Verfg. des KIAA.)

**3. November.** Durch BRB wird der Beschluss über das Aussonderrungsrecht des Bundes an zusätzlichen kriegswirtschaftlichen Vorräten abgeändert.

**6. November.** Die einschränkenden Vorschriften der Verfg. des KIAA. vom 24. September 1942 werden in der Weise gelockert, dass die industriellen und gewerblichen Betriebe im Monat November gleichviel elektrische Energie verbrauchen dürfen wie im Monat Oktober 1942. (Verfg. des KIAA.)

**7. November.** Wo besondere Verhältnisse vorliegen, können die Kantone durch das EVD ermächtigt werden, vorhandene Bundesbeiträge zur Erleichterung der Ueberführung älterer Arbeitsloser aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose in die Altersfürsorge zu verwenden. (Verfg. des EVD.)

Die Bewirtschaftung der Knochen für technische Zwecke wird der Aufsicht des Bureaus für Altstoffwirtschaft des KIAA unterstellt. Knochen dürfen nicht verfeuert, weggeworfen oder sonstwie vernichtet werden. Sie sind laufend zu erfassen und den Verarbeitern zuzuführen. (Verfg. des KIAA.)

**10. November.** Eine Verfg. des EKEA regelt die Selbstversorgung mit Fleisch und tierischen Fetten.

**11. November.** Der Bund kann auf Antrag den infolge des Krieges heimgekehrten Auslandsschweizern Darlehen gewähren. (BRB.)

Zu Lasten der gemäss Art. 9 des BRB vom 30. April 1940 für die Zwecke der Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge zur Verfügung stehenden Mittel werden der Fürsorge für die Greise, Witwen und Waisen für das Jahr 1942 zusätzlich zugewiesen: a) eine Million Franken den Kantonen; b) 132,000 Franken der Schweizerischen Stiftung für das Alter; c) 40,000 Franken der Schweizerischen Stiftung für die Jugend. (BRB.)

**20. November.** Durch BRB wird der frühere Beschluss über die Wehrsteuer abgeändert.

Der Bundesrat beschliesst die Erhebung eines neuen Wehroppers.

Durch BRB wird die Warenumsatzsteuer mit Wirkung ab 1. Januar 1943 abgeändert.

Durch BRB wird die Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft ermächtigt, für das Jahr 1943 an ihre Rentner Teuerungszulagen nach näher angeführten Grundsätzen auszurichten.

Der Bundesrat beschliesst Gewährung von Teuerungszulagen an Rentenbezüger aus der Versicherung des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes und beim Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft für das Jahr 1943.

Das Eidgenössische Kriegsfürsorge-Amt ist ermächtigt, im Rahmen des BRB vom 10. Oktober 1941 Vorlagen über Notstandsaktionen der Kantone und Gemeinden zu genehmigen. Zur Teilnahme an einer Notstandsaktion des Bundes und der Kantone sind berechtigt: Alleinstehende und Familien, deren Gesamteinkommen gewisse Beträge nicht übersteigt. (Verfg. des EVD.)

Die Verwendung von nichtrostendem Stahl jeder Art zur Herstellung näher angeführter Gegenstände (u. a. Haushaltartikel) oder von Bestandteilen hiefür wird untersagt. (Verfg. des KIAA.)

**24. November.** Die am 6. November 1942 verfügte Lockerung der Einschränkungen im Verbrauch elektrischer Energie wird ab 30. November aufgehoben. (Verfg. des KIAA.)

**26. November.** Die Fassung früherer Verfügungen betreffend Ausmahlungsgrad, Typmuster, Verarbeitung von Inlandweizen

wird teilweise abgeändert und durch einen neuen Text ersetzt. (Verfg. des EKEA.)

**30. November.** Die Verfügung des EVD vom 9. April 1942 betreffend Einsparungen an Lebens- und Futtermitteln wird auf den 5. Dezember 1942 aufgehoben.

Das EVD erlässt eine neue Verfügung betreffend Einsparungen an Lebens- und Futtermitteln.

**1. Dezember.** Ein BRB ändert Art. 218 des Schweizerischen Obligationenrechts betreffend den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken dahingehend ab, dass landwirtschaftliche Grundstücke während einer Frist von sechs Jahren, vom Eigentumserwerb an gerechnet, weder als Ganzes noch in Stücken veräußert werden dürfen. Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Behörde Ausnahmen gestatten.

Die zwischen dem Schweizer. Hotelierverein und der Union Helvetia vereinbarte «Trinkgeldordnung für das schweizerische Hotelgewerbe» vom 19. Dezember 1941 wird allgemeinverbindlich erklärt. (Verfg. des EVD.)

**3. Dezember.** Ab 1. Januar 1943 ist die Herstellung von Magerkäse mit einem Fettgehalt von unter 6 Prozent i. Tr. untersagt. (Verfg. des EKEA.)

**7. Dezember.** Durch BRB wird das Eidg. Finanz- und Zolldepartement ermächtigt, den Handel mit Gold der Ueberwachung durch das Zentralamt für Edelmetallkontrolle der Eidg. Oberzolldirektion zu unterstellen. Die Einfuhr und Ausfuhr von Gold ist nur mit Bewilligung der Nationalbank zulässig.

Die Eidg. Preiskontrollstelle wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank die Preise für Gold im Inland sowie für den Import und Export festzusetzen. (Verfg. des EVD.)

Der Handel mit Gold wird konzessionspflichtig erklärt. (Verfg. des Eidg. Finanz- und Zolldepartements).

**9. Dezember.** Für die Zeit vom 16. Dezember 1942 bis 15. Februar 1943 wird das Kontingent an Dunst und Spezialdunst aus Hartweizen zur Teigwarenfabrikation auf einen Zwanzigstel der vom 1. Juli 1938 bis 30. Juni 1939 verkauften oder gekauften Mengen festgesetzt. (Verfg. des EKEA.)

**14. Dezember.** Die Alkoholverwaltung und die Abteilung für Landwirtschaft werden ermächtigt, Massnahmen für die Steigerung der Erträge im Obstbau zu treffen. Für die Durchführung wird für das Jahr 1942/43 ein Kredit von Fr. 250,000.— bewilligt. (BRB.)

Durch BRB werden Teuerungszulagen zu den Militärpensionen gewährt. Gleichzeitig werden die Leistungen der Militärversicherung erhöht.

Die Gültigkeitsdauer des BRB vom 29. Dezember 1939/10. September 1940 über den Schutz der schweizerischen Uhrenindustrie wird bis zum 31. Dezember 1945 verlängert. (BRB.)

**15. Dezember.** Die Arbeitszeit in den dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben ist bei der Befolgung der jeweils gültigen Vorschriften über die Einschränkung in der Verwendung von elektrischer Industrie nach Möglichkeit so zu gestalten, dass die Bestimmungen des Fabrikgesetzes und der zugehörigen Vollzugsvorschriften eingehalten werden können. Machen die kriegswirtschaftlichen Vorschriften und Massnahmen Abweichungen

von den Bestimmungen des Fabrikgesetzes erforderlich, so sind näher angeführte Vorschriften massgebend. (Verfg. des KIAA.)

Das Eidg. Departement des Innern erlässt eine Verfügung betreffend den **Verschnitt inländischer Weine**. Inländische Weine der Ernte 1942 aus bestimmten Kantonen dürfen nicht mit Wein anderer Herkunft verschnitten sein, sofern sie unter irgend einer schweizerischen Herkunftsbezeichnung in den Verkehr gelangen.

**17. Dezember.** Die Wirksamkeit des BRB vom 7. Mai 1941 über die Regelung der Betriebsdauer der Schifflistickmaschinen wird bis zum 31. Dezember 1944 verlängert. (BRB.)

**18. Dezember.** Die Wirksamkeit des BRB vom 30. Dezember 1935 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Betrieben der Schuhindustrie, letztmals am 16. Dezember 1941 erneuert, wird bis zum 31. Dezember 1944 verlängert. (BRB.)

**Bier- und Tabakfabrikate** werden mit Wirkung ab 1. Januar 1943 der Umsatzsteuer unterworfen. (Verfg. des Eidg. Finanz- und Zolldepartements.)

Die **Torfausbeutung** und die Benützung von Grundstücken zur Trocknung von Torf sind nur mit Bewilligung gestattet. (Verfg. des EVD.)

**22. Dezember.** Die Abgabe und der Bezug von Baumwoll- und Baumwollmisch-Effilochés sowie deren Verarbeitung in Firmen, welche eine eigene Reisserei betreiben, sind nur mit Bewilligung gestattet. Die Herstellung oder Verarbeitung im Lohn von Baumwoll- und Baumwollmisch-Effilochés ist ebenfalls nur mit Bewilligung gestattet. (Verfg. des KIAA.)

**23. Dezember.** Das KIAA und das EKEA verfügen **Bestandesaufnahme und Verbrauchsmeldung** von Stärke und Stärkeersatzstoffen.

Durch BRB wird die **Nothilfe für Arbeitslose** geregelt (sogenannte «Nothilfeordnung»).

Ein BRB regelt die **Heimarbeit in der Uhrenindustrie** sowie die Arbeit in den sonstigen Betrieben der Uhrenindustrie, soweit nicht die Bundesgesetzgebung über die Arbeit in den Fabriken auf sie Anwendung findet.

Der BRB vom 24. Dezember 1937 über die **Besteuerung von Tabak** wird abgeändert. (BRB.)

Zur Förderung einer zweckmässigen und hinreichenden Ernährung der minderbemittelten Schulkinder wird das Eidg. Kriegsfürsorge-Amt ermächtigt, Massnahmen von Kantonen und Gemeinde, die der **Schülerspeisung** in den Schulen dienen, als Notstandsaktionen im Sinne des BRB vom 10. Oktober 1941 zu genehmigen. (Verfg. des EVD.)

Ab 1. Januar 1943 ist die **Verwendung von Edelkastanien** zur Herstellung von Kaffeesurrogaten untersagt. (Verfg. des EKEA.)

**24. Dezember.** Abgabe, Bezug, Verwendung und Lagerung von **Iarumänischem Benzin, Mittelschwerbenzin, Benzindestillaten und Benzolkohlenwasserstoffen** werden besonderen Vorschriften unterstellt. (Verfg. der Sektion für Chemie und Pharmazentika des KIAA.)

**28. Dezember.** Der **Bewilligungspflicht** werden neu unterstellt: Betriebe zur Herstellung von ganz oder teilweise aus Kohle bestehenden **Briketts** jeder Form. (Verfg. des EVD.)

Das EKEA verfügt Bezugssperre und Bestandesaufnahme über Handelsdünger.

Die Verfügungen vom 29. Dezember 1941, vom 14. Juli 1942 und vom 1. September 1942 des KIAA über die Sicherstellung der Versorgung mit Fetten und Ölen für technische Zwecke werden auf den 1. Januar 1943 aufgehoben und durch Weisungen der Sektion für Chemie und Pharmazeutika ersetzt. (Verfg. des KIAA.)

Die Weiterverarbeitung und die Verwendung von Torf, der Handel mit Torf sowie die Verteilung des Torfs auf die verschiedenen Landesgegenden werden der Aufsicht der Sektion für Holz unterstellt. (Verfg. des KIAA.)

29. Dezember. Der BRB vom 18. Oktober 1942 über die Luxussteuer wird durch einen neuen BRB ergänzt.

Das EVD wird ermächtigt, der Schweizerischen Winterhilfe zur Verstärkung der eigenen Mittel für die Notstandsaktion 1942/43 unter näher beschriebenen Bedingungen und Voraussetzungen einen Bundesbeitrag von 500,000 Franken zu gewähren. (BRB.)

Die Gültigkeitsdauer der Verfg. des EVD vom 29. Dezember 1939 zur Sanierung der Verkaufspreise in der Uhrenindustrie wird mit einigen Abänderungen bis zum 31. Dezember 1945 verlängert. (Verfg. des EVD.)

---

## Buchbesprechungen.

*Herm. Dütschler. Volkswirtschaftspolitische Konzeption.* Verlag A. Francke A.-G., Bern. 134 Seiten.

Der Verfasser geht zu Beginn methodologisch sehr scharf ins Zeug und trifft in seiner scharfen Unterscheidung zwischen solidaristischer Wirtschaft (das heisst vollständiger Kollektivwirtschaft), kooperativer Wirtschaft (freier Konsum bei geplanter Produktion) und voll individualistischer Wirtschaft zum Teil sehr nützliche und manche Illusionen zerstörende Unterscheidungen (insbesondere auch in bezug auf die aktuelle Frage des Rechts auf Arbeit, auf Existenz usw.).

Je weiter man im Buch vorrückt, desto mehr fällt allerdings auf, dass es mit der wirtschaftspolitischen Konzeption des Verfassers — was an sich kein Vorwurf sein soll! — ein ganz bestimmtes Bewenden hat, nämlich dass er unnachgiebig für die individualistische Wirtschaft ist und nur jene Menschen zu den Erwachsenen zählt, die sich ohne Kompromiss auf den Boden dieser Wirtschaft stellen. Er sagt in diesem Zusammenhang: «Für die Erwachsenen dagegen dürfte ganz klar sein: Wenn die Demokratie freie und selbständige Bürger haben will, muss sie diesen auch die wirtschaftliche Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit lassen bzw. geben und ermöglichen. Das wird, wie wir noch ausführen werden, durch die rationell vollbeschäftigte Wirtschaft mit dem individualistischen System erreicht.» Schön und gut. Ist jedoch die volle Beschäftigung im individualistischen System, das heisst einer Wirtschaft, die auf der ganzen Linie dem Zufall ausgeliefert ist, zu erzielen? R.

*Dr. Roman Boos. Die sozialen Lebensformen der Freiheit.* Troxler-Verlag, Bern. 143 Seiten.

Wie viele andere, so sucht auch Dr. Roman Boos den rettenden Mittelweg zwischen dem Zwang, den wir nicht wollen und der Freiheit, die meistens zur Willkür führt. Er bleibt dabei, so scheint uns, auf der Seite des Kapitalismus und einer schöpferischen Initiative stehen, die oft mehr Initiative als schöpferisch ist. Sähe er sonst das Heil der Lenkung in den Banken, wobei er aller-